

2. daß a. Beklagter von Rumme am 10. October 1764 in hiesige hochfürstlich Münsterische Dienste unterm von Seyboldsdorffischen Regiment angesetzt, b. nachher aber wie selbiges im Jahr 1768 reducirt oder eigentlich nicht zu Stande gekommen, Beklagter unterm von Nagelschen Regiment versetzt, sodann c. als Hauptmann letztern Regiments jedoch titulo talis am 11. July 1770 verabschiedet worden, in der Geschichte festgestellt, fort

3. Auf durch ihn Meyer nicht erfolgter Selebung jüngern und darin referirten Bescheides im 2. resp. 4. u. 5. Absatze aus denen darin entdeckten Gründen das Angeben der zwischen Klägerin und ihrem Ehemann ausgeschlossenen oder nicht bestehenden Güter-Gemeinschaft als unerwiesen resp. unstatthaft verworfen.

Publicatum den 10. Jun. 1791.

No. 31.

Bericht des Pupillencollegiums zu Münster über die Frage, wie es in Hinsicht der Gütergemeinschaft zu halten, wenn vaterlose Minorennen heirathen, vom 8. Mai 1818 nebst Ministerial-Rescript vom 25. Mai 1818.

Die provinzielle eheliche Gütergemeinschaft, welche im vormaligen Hochstift Münster statt fand, trat, wenn dieselbe nicht auf die erforderliche Art ausgeschlossen wurde, unter den Ehegatten von dem Augenblick der Schließung ihrer Ehe an ein, und zwar ohne alle Rücksicht, ob die Ehegatten großjährig oder minderjährig waren.

Das A. E. N. enthält Th. II. Tit. 18. §. 782 ff. über den Fall, wenn vaterlose Minorennen während der Vormundschaft heirathen, besondere Dispositionen; es soll darnach die Gemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt werden, wenn nicht der Vormund dieser Aussetzung mit Genehmigung des vormundschaflichen Gerichts sich begibt.

Nach dem wegen Einführung des A. E. N. in die Erbfürstenthümer Paderborn u. Münster unterm 5. Apr. 1803 erlassenen Allerhöchsten Patent sollte das A. E. N. nur an die Stelle des bis dahin darin geltend gewesen gemeinen Rechts treten, und es sollten die bis dahin darin für gültig anerkannten Gesetze und Constitutionen über einzelne Rechtsmaterien in gleichen die wohlhergebrachten Gewohnheiten ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit behalten, und diesemnach blieb es in dem Erbfürstenthum Münster, des eingeführten A. E. N. ungeachtet, bei der darin hergebrachten Gütergemeinschaft, unter andern auch dahin: daß dieselbe

unter den Ehegatten mit der Eingehung der Ehe sofort eintrat, ohne Rücksicht, ob sie großjährig oder minderjährig waren.

Durch die Einführung des französischen Rechts wurden alle über die provinzielle Gütergemeinschaft sich verhaltende Normen aufgehoben: nach dem Allerhöchsten Patente vom 9. Sept. 1814. §. 2. sollten die in einzelnen Provinzen bestandene besonderen Rechte und Gewohnheiten, in soweit sie durch die fremden Gesetze aufgehoben worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen; die Allerhöchste Verordnung vom 8. Jan. 1816 verordnete aber §. 1., daß die eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie vor der Einführung des französischen Rechts bestanden hatte, noch ferner statt finden sollte. Das hiesige Land- und Stadtgericht hat nun bei uns darüber angefragt, ob auch dann, wenn Minderjährige, welche unter Vormundschaft stehen, heirathen, so wie vormalig mit der Eingehung der Ehe sofort die hiesige Gütergemeinschaft einträte, oder ob dieselbe nach den Vorschriften des A. E. N. während der Minderjährigkeit ausgesetzt bleibe?

Da es in der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Jan. 1816. §. 1. heißt: Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie vor der Einführung des französischen Rechts, nach Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten bestanden hat, soll auch noch ferner statt finden; und da bis zur Einführung des fremden Rechts die hiesige Gütergemeinschaft dahin bestand, daß sie von dem Augenblicke der Schließung der Ehe an eintrat, ohne Rücksicht ob Großjährige oder Minderjährige, die noch unter Vormundschaft standen, die Ehe eingingen, so scheint es uns ganz angemacht, daß auch noch fernerhin diese Münsterische Gütergemeinschaft von Zeit der geschlossenen Ehe an unter den Ehegatten einträte, wenn gleich unter Vormundschaft stehende Minderjährige es sind, welche die Ehe schließen, und daß mithin in Hinsicht dieser provinziellen Gütergemeinschaft die vorhin angezogenen Vorschriften des A. E. N. keine Anwendung finden.

Es ist hier eine von jeher allen bekannte Sache, daß die Gütergemeinschaft, wenn sie nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, ohne allen Unterschied mit Eingehung der Ehe eintritt; ein jeder der mit einem Ehegatten Geschäfte zu machen hat, verläßt sich darauf, und ist sicher, daß wenn von einer oder der anderen Seite Vermögen in die Ehe gebracht ist, er daraus seine Befriedigung werde fordern können. Sollten nun die Dispositionen des A. E. N. zur Anwendung kommen, so würde häufig für Manchen ein großer Nachtheil entstehen können; Und um nun diesen Nachtheil bei den so sehr an die hiesige Gütergemeinschaft gewöhnten Eingeseffenen abzuhalten und um nicht dem Handel und Wandel immerfort Hindernisse in den Weg zu legen, wenn man von einem jeden, der mit einem Ehegatten ein Geschäft eingehen wollte, fordern wollte, daß er sich erst nach dem Alter des andern Ehegatten erkundigen sollte, würde es in dem Falle, daß die gesagten Dispositionen des A. E. N. dahier zur Anwendung kommen könnten, wohl erforderlich seyn, daß so oft ein Minderjähriger, der unter Vormundschaft stünde, heirathet, dieses öffentlich bekannt gemacht würde.

Es. Excellenz werden, wie wir unterthänig hoffen zu können glauben, unserer Meinung dahin beistimmen, daß die gesagten Vorschriften

des K. E. R. in Hinsicht der Münsterischen allgemeinen Gütergemeinschaft keine Anwendung finden; und es gnädig erlauben, daß wir hiernach das hiesige Stadt- und Landgericht bescheiden.

Münster den 8. Mai 1818.

Königl. Preuß. Pupillen Collegium.

Rescript.

An das K. Pupillen Collegium zu Münster.

Aus den von dem K. Pupillen Collegio im Verichte vom 8ten d. M. über die Frage, wie es in Hinsicht der ehelichen Gütergemeinschaft zu halten, wenn vaterlose Minoeren heirathen, angeführten Gründen tritt der Justiz Minister der Meinung des Collegii dahin bei, daß die allegirten Vorschriften des allgemeinen Landrechts in Hinsicht der Münsterischen ehelichen Gütergemeinschaft (Xh. II. Tit. 18. §. 782 sq.) keine Anwendung finden, und überläßt dem Pupillen Collegio, darnach das Erforderliche zu verfügen.

Berlin den 25. Mai 1818.

Der Justiz Minister
Kirchisen.

Nr. 32.

Uebersicht des Wechsels in der Regierung des Münsterlandes, der Grafschaft Steinfurt und der Herrschaften Anholt und Gehmen.

I. Infolge des Reichsdeputationschlusses vom 25. Febr. 1803 wurde der jetzt Preussische Theil Münsterlands unter dem König von Preussen, dem Herzog von Croÿ, dem Herzog von Loöz, den Fürsten von Salm, und dem Rheingrafen vertheilt — von den drei Kernen, woraus das ehemalige Niederstift Münster bestand, fielen Bechte und Klappenburg an den Herzog von Oldenburg, und Meypen an den Herzog von Arenberg. — Wie der jetzt Preussische Theil damals vertheilt worden, zeigt die 3te Colonne der folgenden Tabelle. Darin sind jedoch nur die Städte und Dörfer, aber nicht die Bauerschaften, Klöster, Schöffner und Landgüter aufgenommen, weil diese mit den Städten und Dörfern, in deren Kirchspielen sie liegen, in der Regel den nehmlichen Landesherren erhielten. Die Ausnahmen bei Bältern, Emsdetten, Grewen, Havixbeck,

Hiddingsel, Mesum, Nienberge, Nottulen, Rheine, Norel, Saarbeck, Schapbetten sind in den Notizen angegeben.

Preussen hatte seinen Antheil schon am 8. Aug. 1802 provisorisch in Besitz genommen; das Allgemeine Landrecht erhielt mit dem 1. Jun. 1804 Gesetzeskraft in demselben.

II. Infolge der Rheinbundacte vom 12. Jul. 1806 wurden die Besitzungen des Herzogs von Loöz und des Rheingrafen, wie auch die Grafschaft Steinfurt mediatisirt und dem Großherzogthum Berg einverleibt; die Besitznahme erfolgte am 2. Aug. 1806. Der Code Napoléon wurde mit dem 1. Jan. 1810 eingeführt.

Der Antheil des Herzogs von Croÿ kam unter die Hoheit des Herzogs von Arenberg; er wurde am 5. Aug. 1806 in Besitz genommen, und der Code Napoléon mit dem 1. Febr. 1809 eingeführt.

Die Herrschaft Gehmen kam unter den Fürsten von Salm Kyrburg. Die 4te Colonne der Tabelle weist die hieraus entstandenen Veränderungen nach, so weit sie Münsterland betreffen.

III. Infolge des Tilfitter Friedens vom 9. Jul. 1807 wurde das Preussische Erbsürstenthum Münster nebst den Grafschaften Bingen und Tecklenburg an Frankreich, von diesem aber in dem Tractat vom 1. März 1808 an den Großherzog von Berg abgetreten, und von diesem am 5. Mai 1808 in Besitz genommen. Der Code Napoléon wurde mit dem 1. Jan. 1810 eingeführt. Die Veränderungen dieser Periode sind in der 5ten Colonne bemerkt.

IV. Infolge des Französischen Senatusconsults vom 13. Dez. 1810 nahm Frankreich im Februar 1811 Besitz von dem nordwestlichen Theil des Großherzogthums Berg, dem Fürstenthum Salm, den Herrschaften Anholt und Gehmen, und den Besitzungen des Herzogs von Croÿ außer dem zwischen der Lippe und Stever eingeschlossenen District des Amtes Dülmen, der nebst dem West Recklinghausen zu gleicher Zeit mit dem Großherzogthum Berg vereinigt wurde.

Die Gränze zwischen dem Großherzogthum Berg und Frankreich nimmt nach dem procès verbal vom 22. Febr. 1811 folgenden Lauf: vom Rhein die Lippe hinauf bis zur Stever oberhalb Haltern; dann die Stever hinauf bis zum Dämmerbach bei Senden;

Den Dämmerbach hinauf bis auf den Weg von Senden nach Amelsbüren;

Diesen Weg entlang bis an den Sonnenborn oder Emmerbach;

Den Emmerbach hinab bis zur Werse;

Die Werse hinab bis zur Angel;

Die Angel hinab bis zum Weg nach Everswinkel;

Die nördliche Gränze von den Kirchspielen Angelmodde, Wolbeck, Alvenskirchen und Everswinkel, bis zum Einfluß des Muffenbachs in die Ems;

Die Ems hinauf bis zur Hessel;

Die Hessel hinauf bis zum Ahrenbach, so jedoch, daß Sassenberg bergisch bleibt;

Die Westphälische Gränze bis zur Straße von Werswald auf Gressen. Was links dieser Linie liegt, wurde Französisch.

Infolge Dekrets vom 6. Sept. 1811 wurden jedoch auch noch An-